

323 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

29. 11. 1960

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom
1960, womit das Vertragsbedienstetengesetz
1948 neuerlich geändert wird (2. Vertrags-
bedienstetengesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung der 1. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 174/1959, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 8 ist folgender § 8 a einzufügen:
„Bezüge.

§ 8 a. (1) Dem Vertragsbediensteten gebühren das Monatsentgelt und allfällige Zulagen (Dienstzulagen, Ergänzungszulagen, Familienzulagen, Teuerungszulagen, Ergänzungszuschläge). Soweit in diesem Bundesgesetz Ansprüche nach dem Monatsentgelt zu bemessen sind, sind Dienst-

zulagen und Ergänzungszulagen dem Monatsentgelt zuzuzählen.

(2) Außer dem Monatsentgelt gebührt dem Vertragsbediensteten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des Monatsentgeltes und der Familienzulagen, die ihm für den Monat der Auszahlung zustehen. Steht ein Vertragsbediensteter während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsentgeltes und der vollen Familienzulagen, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis jedenfalls der Monat des Ausscheidens.“

2. § 11 hat zu lauten:

„Monatsentgelt des Entlohnungsschemas I.

§ 11. (1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigen Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I beträgt:

In der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
Schilling					
1	1966.50	1439.—	1149.90	1097.10	1055.70
2	2090.70	1537.30	1222.30	1159.20	1097.10
3	2339.10	1733.90	1367.10	1283.40	1179.90
4	2960.10	1832.20	1439.50	1345.50	1221.30
5	3105.—	2323.70	1511.90	1407.60	1262.70
6	3249.90	2422.—	1873.90	1718.10	1469.70
7	3394.80	2520.30	1946.30	1780.20	1511.10
8	3539.70	2618.60	2018.70	1842.30	1552.50
9	3684.60	2716.90	2091.10	1904.40	1593.90
10	3850.20	2815.20	2163.50	1966.50	1635.30
11	4015.80	2960.10	2235.90	2028.60	1676.70
12	4181.40	3105.—	2308.30	2090.70	1718.10
13	4347.—	3249.90	2380.70	2152.80	1759.50
14	4512.60	3394.80	2453.10	2214.90	1800.90
15	4678.20	3539.70	2525.50	2277.—	1842.30
16	4864.50	3684.60	2597.90	2339.10	1883.70
17	5050.80	3850.20	2670.30	2401.20	1925.10
18	5237.10	4015.80	2815.20	2463.30	1966.50
19	5423.40	4181.40	2960.10	2525.40	2007.90
20	5609.70	4347.—	3105.—	2587.50	2049.30

(2) Das Monatsentgelt beginnt mit der Entlohnungsstufe 1.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ist das Monatsentgelt des vollbeschäftigen Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 2 und 1 zu bemessen.“

3. Die §§ 13 und 14 haben zu lauten:

„Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II.

§ 13. Das Entlohnungsschema II umfaßt die folgenden Entlohnungsgruppen:

Entlohnungsgruppe p 1 = besonders qualifizierter handwerklicher Dienst,

Entlohnungsgruppe p 2 = qualifizierter handwerklicher Dienst,

Entlohnungsgruppe p 3 = handwerklicher Dienst,

Entlohnungsgruppe p 4 = besonders qualifizierter handwerklicher Hilfsdienst,

Entlohnungsgruppe p 5 = qualifizierter handwerklicher Hilfsdienst,

Entlohnungsgruppe p 6 = handwerklicher Hilfsdienst,

Entlohnungsgruppe p 7 = einfacher handwerklicher Hilfsdienst,

Entlohnungsgruppe p 8 = Reinigungsdienst.

Monatsentgelt des Entlohnungsschemas II.

§ 14. (1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigen Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II beträgt:

In der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5	p 6	p 7	p 8
	Schilling							
1	1276.60	1229.10	1181.60	1160.50	1118.30	1076.10	1033.90	1002.30
2	1339.90	1292.40	1244.90	1202.70	1160.50	1118.30	1076.10	1033.90
3	1403.20	1355.70	1308.20	1287.10	1244.90	1202.70	1160.50	1097.20
4	1466.50	1419.—	1371.50	1329.30	1287.10	1244.90	1202.70	1128.90
5	1529.80	1482.30	1434.80	1371.50	1329.30	1287.10	1244.90	1160.50
6	1846.30	1798.80	1751.30	1582.50	1540.30	1498.10	1455.90	1318.80
7	1909.60	1862.10	1814.60	1624.70	1582.50	1540.30	1498.10	1350.40
8	1972.90	1925.40	1877.90	1666.90	1624.70	1582.50	1540.30	1382.10
9	2036.20	1988.70	1941.20	1709.10	1666.90	1624.70	1582.50	1413.70
10	2099.50	2052.—	2004.50	1751.30	1709.10	1666.90	1624.70	1445.40
11	2162.80	2115.30	2067.80	1793.50	1751.30	1709.10	1666.90	1477.—
12	2226.10	2178.60	2131.10	1835.70	1793.50	1751.30	1709.10	1508.70
13	2289.40	2241.90	2194.40	1877.90	1835.70	1793.50	1751.30	1540.30
14	2352.70	2305.20	2257.70	1920.10	1877.90	1835.70	1793.50	1572.—
15	2416.—	2368.50	2321.—	1962.30	1920.10	1877.90	1835.70	1603.60
16	2479.30	2431.80	2384.30	2004.50	1962.30	1920.10	1877.90	1635.30
17	2542.60	2495.10	2447.60	2046.70	2004.50	1962.30	1920.10	1666.90
18	2605.90	2558.40	2510.90	2088.90	2046.70	2004.50	1962.30	1698.60
19	2669.20	2621.70	2574.20	2131.10	2088.90	2046.70	2004.50	1730.20
20	2732.50	2685.—	2637.50	2173.30	2131.10	2088.90	2046.70	1761.90

(2) Das Monatsentgelt beginnt mit der Entlohnungsstufe 1.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ist das Monatsentgelt des vollbeschäftigen Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 2 und 1 zu bemessen.

(4) Für eine Wochentagsarbeitsstunde gebührt der 195ste Teil des Monatsentgeltes.“

4. Im § 18 erhält der Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 4; an die Stelle des Abs. 1 treten folgende Bestimmungen:

„(1) Das Monatsentgelt und die Familienzulagen sind für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. jedes Monates oder, wenn dieser Tag kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag für den laufenden Kalendermonat, spätestens aber am Ende des Dienstverhältnisses auszuzahlen; eine vorzeitige Auszahlung ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist und überdies das Bundesministerium für Finanzen zugestimmt hat.

(2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 15. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende

Sonderzahlung am 15. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. November auszuzahlen. Sind diese Tage keine Arbeitstage, so ist die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen. Scheidet ein Vertragsbediensteter vor Ablauf eines Kalendervierteljahres aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Sonderzahlung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszuzahlen.“

(3) Ist der sich nach Durchführung der auszahlenden Stelle obliegenden Abzüge ergebende Betrag nicht durch zehn Groschen teilbar, so sind Restbeträge bis einschließlich fünf Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als fünf Groschen als volle zehn Groschen auszuzahlen.“

5. Die §§ 40 und 41 haben zu lauten:

„Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I L.

§ 40. Das Entlohnungsschema I L umfaßt die Entlohnungsgruppen 1 1, 1 2 b, 1 2 hs, 1 2 v und 1 3.

Monatsentgelt und Dienstzulagen des Entlohnungsschemas I L.

§ 41. (1) Das Monatsentgelt der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L beträgt:

In der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	1 1	1 2 b	1 2 hs	1 2 v	1 3
	Schilling				
1	1966.50	1578.40	1474.90	1474.90	1231.60
2	2095.90	1707.80	1604.30	1578.40	1293.70
3	2354.70	1966.60	1863.10	1785.40	1355.80
4	3001.70	2096.—	1992.50	1888.90	1417.90
5	3234.60	2743.—	2639.50	2406.40	1480.—
6	3467.50	2924.10	2820.60	2535.80	1790.50
7	3700.40	3105.20	3001.70	2665.20	1873.30
8	3933.30	3286.30	3182.80	2794.60	1956.10
9	4166.20	3467.40	3363.90	2924.—	2038.90
10	4450.80	3648.50	3545.—	3053.40	2121.70
11	4735.40	3829.60	3726.10	3182.80	2204.50
12	5020.—	4010.70	3907.20	3312.20	2287.30
13	5304.60	4243.60	4140.10	3519.20	2390.80
14	5641.—	4476.50	4373.—	3726.20	2494.30
15	5977.40	4709.40	4605.90	3933.20	2597.80
16	6313.80	4942.30	4838.80	4140.20	2701.30
17	6650.20	5175.20	5071.70	4347.20	2804.80
18	6986.60	5408.10	5304.60	4554.20	2908.30
19	7323.—	5641.—	5537.50	4761.20	3011.80

(2) Den Vertragslehrern des Entlohnungsschemas I L gebühren Dienstzulagen im Ausmaß der um 3-5 v. H. erhöhten Dienstzulagen, auf die die vergleichbaren Lehrer, die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, nach den Bestimmungen der §§ 57 bis 60 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, Anspruch haben.“

6. An die Stelle der §§ 43 bis 45 treten folgende Bestimmungen:

„Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II L.

§ 43. Das Entlohnungsschema II L umfaßt die Entlohnungsgruppen 1 1, 1 2 b, 1 2 hs, 1 2 v und 1 3.

Jahresentlohnung des Entlohnungsschemas II L.

§ 44. (1) Die Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L sind in die Entgeltstufe 1, wenn sie jedoch das 30. Lebensjahr vollendet haben und überdies ein Jahr im Schuldienst verwendet wurden, in die Entgeltstufe 2 einzureihen. Vertragslehrer an lehrgangsmäßig geführten Berufsschulen erfüllen die Voraussetzung der einjährigen Verwendung im Schuldienst ein Jahr nach der erstmaligen Aufnahme, wenn sie in diesem Zeitraum zumindest während der Dauer eines Lehrganges verwendet wurden.

(2) Die Jahresentlohnung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L beträgt:

	In der Entlohnungsgruppe	In der Entgeltstufe	
1 1	bei einer für Vollbeschäftigung (§ 38) vorgeschriebenen Höchstwochenstundenanzahl von	1	2
		für jede Jahreswochenstunde	
		Schilling	
19	1488	1896	
20	1416	1800	
21	1344	1716	
25	1128	1440	
12 b	972	1272	
12 hs	924	1224	
12 v	876	1116	
13	720	864	

Dienstzulagen der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L.

§ 44 a. (1) Den nachstehend angeführten Gruppen von Vertragslehrern der Entlohnungs-

gruppe 1 3 gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage:

- Fremdsprachlehrern an Hauptschulen,
- Musiklehrern an mittleren Lehranstalten mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,
- Arbeitslehrerinnen an Hauptschulen, Sonder- schulen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
- Lehrerinnen für weibliche Handarbeit oder für Hauswirtschaft an mittleren Lehranstalten (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
- Sonderkindergärtnerinnen.

Die Dienstzulage für jede Jahreswochenstunde beträgt

in der Entgeltstufe 1 57·60 S
in der Entgeltstufe 2 86·40 S.

(2) Den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 2 v, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 57·60 S jährlich.

(3) Den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 2 v, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2 hs zu erfüllen, an Hauptschulen oder Sonder- schulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 48 S jährlich.

(4) Den Vertragslehrern, die an Bundes- erziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blinden- instituten, Taubstummeninstituten oder an gleich- artigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt jährlich

in der Entlohnungsgruppe 1 1 4476— S,
in der Entlohnungsgruppe 1 2 3576— S und
in der Entlohnungsgruppe 1 3 2388— S.

(5) Die Dienstzulage nach Abs. 4 gebührt im vollen Ausmaß, wenn der Vertragslehrer in einem Umfang als Erzieher beschäftigt wird, der zumindest einer Beschäftigung mit zwei Dritteln der Lehrverpflichtung eines Lehrers gleichkommt (§ 38 Abs. 1). Die Dienstzulage gebührt im halben Ausmaß, wenn der Beschäftigungsumfang unter dieser Grenze liegt; sie gebührt jedoch nicht, wenn der Beschäftigungsumfang weniger als einem Drittel der Lehrverpflichtung eines Lehrers gleichkommt. Für

die Feststellung des Beschäftigungsmaßes ist § 60 Abs. 4 zweiter Satz des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß anzuwenden.

Auszahlung der Jahresentlohnung und der Dienstzulagen.

§ 44 b. (1) Die Jahresentlohnung ist in gleich hohen Teilbeträgen als Monatsentgelt auszuzahlen. Wird die Zeit der Hauptferien von der Dauer des Dienstverhältnisses nicht erfaßt, so gebührt dem Vertragslehrer an Stelle dieses Monatsentgeltes ein Monatsentgelt, das sich ergeben hätte, wenn für jeden Monat der Unterrichtszeitteilung ein Zehntel der Jahresentlohnung ausgezahlt worden wäre.

(2) Abs. 1 gilt bei der Anwendung des § 8 a Abs. 1 zweiter Satz für die Berechnung des monatlichen Teilbetrages der Dienstzulagen sinngemäß.

Vergütung für Mehrdienstleistung.

§ 45. Die Vorschriften des § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 gelten sinngemäß für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L.“

7. § 54 hat zu entfallen.

Artikel II.

(1) Der Vertragsbedienstete, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in einem Dienstverhältnis steht, das in den Anwendungsbereich des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 fällt, erhält mit diesem Zeitpunkt die bezugsrechtliche Stellung, die sich auf Grund seiner

nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 erlangten bezugsrechtlichen Stellung und der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Überleitungstabellen (Anlage) ergibt.

(2) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II, die vor dem 1. Februar 1956 in eine höhere Entlohnungsgruppe überstellt wurden, nachdem sie in der niedrigeren Entlohnungsgruppe die höchste Entlohnungsstufe erreicht hatten, sind bei der Anwendung des Abs. 1 so zu behandeln, als ob sie bis zum Zeitpunkt der Überstellung in höhere Entlohnungsstufen vorgerückt wären.

Artikel III.

Die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Änderungen von Dienstverträgen sind nicht als Beurkundungen im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, anzusehen.

Artikel IV.

Ergänzungszulagen nach § 53 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und Ergänzungszuschläge nach § 2 der 2. Vertragsbediensteten-Bezugszuschlagsverordnung 1956, BGBl. Nr. 237, sind nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsentgeltes zufolge Überleitung (Art. II), Vorrückung oder Überstellung einzuziehen.

Artikel V.

(1) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gebühren Vertragsbediensteten Ergänzungszuschläge in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt und den folgenden Beträgen:

a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I.

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	2587.50	1930.50	1511.90	1407.60	1262.70
2	2587.50	1930.50	1511.90	1407.60	1262.70
3	2711.70	2028.80	1584.30	1469.70	1304.10
4	—	2127.10	1656.70	1531.80	1345.50
5	—	—	1729.10	1593.90	1386.90

Vertragsbedienstete, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

Der für die Entlohnungsstufe 1 vorgesehene Betrag ist für Vertragsbedienstete, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

um die vierfache Differenz der Beträge der Entlohnungsstufen 3 und 2 und für Vertragsbedienstete, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, um die zweifache Differenz der Beträge der Entlohnungsstufen 3 und 2 zu vermindern.

b) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II.

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe							
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5	p 6	p 7	p 8
	Schilling							
1	1529.80	1482.30	1434.80	1371.50	1329.30	1287.10	1244.90	1160.50
2	1529.80	1482.30	1434.80	1371.50	1329.30	1287.10	1244.90	1160.50
3	1593.10	1545.60	1498.10	1413.70	1371.50	1329.30	1287.10	1192.15
4	1656.40	1608.90	1561.40	1455.90	1413.70	1371.50	1329.30	1223.80
5	1719.70	1672.20	1624.70	1498.10	1455.90	1413.70	1371.50	1255.45

Vertragsbedienstete, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

Der für die Entlohnungsstufe 1 vorgesehene Betrag ist für Vertragsbedienstete, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um

die vierfache Differenz der Beträge der Entlohnungsstufen 3 und 2 und für Vertragsbedienstete, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, um die zweifache Differenz der Entlohnungsstufen 3 und 2 zu vermindern.

c) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L.

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	11	12 b	12 hs	12 v	13
	Schilling				
1	2613.50	2225.40	2121.90	1992.40	1480.—
2	2613.50	2225.40	2121.90	1992.40	1480.—
3	2742.90	2354.80	2251.30	2095.90	1542.10
4	—	2484.20	2380.70	2199.40	1604.20
5	—	—	—	—	1666.30

d) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L.

Entlohnungsgruppe	Entgeltstufe 1
11	bei einer für Vollbeschäftigung (§ 38) vorgeschriebenen Höchstwochenstundenanzahl von
	Für jede Jahreswochenstunde
	Schilling
19	1728
20	1644
21	1572
25	1320
12 b	1152
12 hs	1104
12 v	1020
13	768

(2) Die Ergänzungszuschläge teilen bezüglich der Sonderzahlungen, der vorübergehenden höherwertigen Verwendung eines Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II, der Ergänzungszulagen, des Anfalles und der Einstellung des Entgeltes, der Auszahlung, der Bezüge der im Ausland verwendeten Vertragsbediensteten, der Entschädigung für Mehrdienstleistungen der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II, der Entlohnung der nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten, der Ansprüche bei Dienstverhinderung, des Erholungsumlaubes, der Abfindung für den Erholungsumlauf, der Abfertigung, des Sterbekostenbeitrages und des Art. IV das rechtliche Schicksal des Monatsentgeltes, zu dem sie gewährt werden.

Artikel VI.

(1) Bis zum Wirksamwerden einer Verordnung über die Anstellungserfordernisse der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II sind die Bestimmungen des § 13 in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden

Fassung unter Bedachtnahme auf die Anlage zu Art. II auf die Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen p 1 bis p 8 anzuwenden.

(2) Bis zum Wirksamwerden einer Verordnung über die Anstellungserfordernisse der Vertragslehrer sind die Bestimmungen der Lehrer-Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 103/1958, auf die Vertragslehrer mit nachstehenden Er-gänzungen sinngemäß anzuwenden:

- a) Vertragslehrer, die auf Grund ihrer Be-schäftigung in einem anderen Beruf neben-beruflich an Berufsschulen unterrichten, sind in die Entlohnungsgruppe 1 2 b ein-zureihen.
- b) Vertragslehrer an Berufsschulen, die die Lehrbefähigung für Berufsschulen nicht aufweisen, sind in die Entlohnungsgruppe 1 2 v einzureihen, wenn sie die allgemeinen

Anstellungserfordernisse für die Entlohnungsgruppe 1 2 erfüllen.

Artikel VII.

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1961 in Kraft.

(2) Die durch Art. I dieses Bundesgesetzes aufgehobenen oder geänderten Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sind in der bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen jeweils geltenden Fassung auf Bezugsansprüche anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen liegen.

Artikel VIII.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, dieses Bundesministerium betraut.

Überleitungstabellen.

Teil 1.

Entlohnungsschema I.

Teil 2.
Entlohnungsschema II.

Entlohnungsgruppe							
1	p 1	2	p 2	3	p 3	4	p 4
Entlohnungsstufe (Jahr)							
1	1	1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6	6	6
7	7	7	7	7	7	7	7
8	8	8	8	8	8	8	8
9	9	9	9	9	9	1. und 2. 8	9
10	10	10	10	1. und 2. 9	10	3. und 4. 8	10
11	11	10	11	3. und 4. 9	11	5. und 6. 8	11
1. und 2.	12	10	12	5. und 6. 9	12	7. und 8. 8	12
3. und 4.	13	10	13	7. und 8. 9	13	9. und 10. 8	13
5. und 6.	14	10	14	9. und 10. 9	14	11. und 12. 8	14
7. und 8.	15	10	15	11. und 12. 9	15	13. und 14. 8	15
11	16	10	16	13. und 14. 9	16	15. und 16. 8	16
11. und 12.	17	10	17	15. und 16. 9	17	17. und 18. 8	17
13. und 14.	18	10	18	17. und 18. 9	18	19. und 20. 8	18
15. und 16.	19	10	19	19. und 20. 9	19	21. und 22. 8	19
17. und 18.	20	10	20	21. und 22. 9	20	23. und 24. 8	20
19. und 20.				23. und 24.		25. und 26.	

Entlohnungsgruppe					
5	p 5	6	p 6	7	p 7 oder p 8 *
Entlohnungsstufe (Jahr)					
1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6
7	7	7	7	1. und 2.	7
1. und 2.	8	7	8	3. und 4.	8
7	9	7	9	5. und 6.	9
3. und 4.	10	7	10	7. und 8.	10
7	11	7	11	9. und 10.	11
5. und 6.	12	7	12	11. und 12.	12
7	13	7	13	13. und 14.	13
11. und 12.	14	7	14	15. und 16.	14
7	15	7	15	17. und 18.	15
13. und 14.	16	7	16	19. und 20.	16
7	17	7	17	21. und 22.	17
15. und 16.	18	7	18	23. und 24.	18
7	19	7	19	25. und 26.	19
17. und 18.	20	7	20	27. und 28.	20
19. und 20.				29. und 30.	
7					
21. und 22.					
7					
23. und 24.					
7					
25. und 26.					
7					
27. und 28.					

*) In die Entlohnungsgruppe p 8 sind die im Reinigungsdienst verwendeten Vertragsbediensteten überzuleiten.

Teil 3.

Entlohnungsschema I.I.

Bei der Anwendung der folgenden Tabelle sind die Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 1 2 wie folgt in die Entlohnungsgruppen 1 2 b, 1 2 hs und 1 2 v überzuleiten:

a) Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 12 mit Gehaltserhöhung im Sinne des § 41 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 von 32, 64 und 95 Schilling (§ 40 Abs. 5 zweiter Satz erster Satzteil des Gehaltsüberleitungsgesetzes in der bis 31. Jänner 1956 geltenden Fassung) in die Entlohnungsgruppe 12 b;

b) Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 12 mit Gehaltserhöhung im Sinne des § 41 Abs. 2

des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 von 32, 48 und 64 Schilling (§ 40 Abs. 5 erster Satz des Gehaltsüberleitungsgesetzes in der am 31. Jänner 1956 geltenden Fassung) in die Entlohnungsgruppe 1 2 hs;

c) Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 1 2 ohne Gehaltserhöhung in die Entlohnungsgruppe 1 2 v.

Entlohnungsgruppe(n)				
11	12	12 b 12 hs 12 v	13	14
Entlohnungsstufe (Jahr)				
5	1	2	1	1
6	2	3	2	2
7	3	4	3	3
8	4	5	4	4
9	5	6	5	5
10	6	7	6	6
11	7	8	7	7
12	8	9	8	8
13	9	10	9	9
14	10	11	10	10
15	11	12	11	11
16	12	13	12	12
17	13	14	13	13
18	14	15	14	14
19	15	16	15	15
20	16	17	16	16
1. und 2.	1. und 2.		1. und 2.	
20	17	17	17	16
3. und 4.	3. und 4.		3. und 4.	
20	18	17	18	16
5. und 6.	5. und 6.		5. und 6.	
20	19	17	19	16
7. und 8.	7. und 8.		7. und 8.	

Teil 4

Entlohnungsschema II L

Die Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 12 sind wie folgt in die Entlohnungsgruppen 12 b, 12 hs und 12 v überzuleiten:

a) Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 1 2 mit Erhöhung der Jahresentlohnung gemäß § 44 Abs. 2 lit. a, aa des Vertragsbediensteten gesetzes 1948 in der bisher geltenden Fassung in die Entlohnungsgruppe 1 2 b;

b) Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 1 2 mit Erhöhung der Jahresentlohnung gemäß § 44 Abs. 2 lit. a, bb des Vertragsbediensteten gesetzes 1948 in der bisher geltenden Fassung in die Entlohnungsgruppe 1 2 hs;

c) Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 1 2 ohne Erhöhung der Jahresentlohnung in die Entlohnungsgruppe 1 2 v.

Die Einreichung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L in die Entgelstufen richtet sich nach § 44 Abs. 1 in der Fassung des Art. I Z. 6.

Erläuternde Bemerkungen

Die wirtschaftliche Entwicklung hat bei den Vertragsbediensteten des Bundes zu denselben Ergebnissen geführt, wie sie in den Erläuternden Bemerkungen zur 4. Gehaltsgesetz-Novelle dargestellt wurden. Es ist daher aus denselben Gründen wie bei den Bundesbeamten eine Erhöhung der Anfangsbezüge der Vertragsbediensteten geboten, wobei zu bemerken ist, daß der Erhöhung der Anfangsbezüge bei den Vertragsbediensteten deshalb größere Bedeutung zukommt, weil in den niedrigeren Verwendungen die Bediensteten zunächst in das Vertragsverhältnis aufgenommen und frühestens nach einer zehnjährigen Dienstzeit im pragmatischen Dienstverhältnis angestellt werden.

Der beiliegende Entwurf der 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle befaßt sich nicht nur mit der Regelung der Anfangsbezüge, sondern enthält auch die noch fehlende gesetzliche Regelung der Bezüge der Vertragsbediensteten (derzeit durch Bezugszuschläge geregelt).

Im einzelnen wird zum Entwurf der 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle bemerkt:

Zu Artikel I:

Zu Ziffer 1:

Die Bestimmungen über die Bezugsteile wurden dem Gehaltsgesetz 1956 angepaßt. Die Vertragsbediensteten erhalten ebenso wie die Beamten jährlich vier Sonderzahlungen im Ausmaß eines halben Monatsbezuges.

Zu Ziffer 2 und 3:

Das Monatsentgelt der Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemas I und II wurde wie bei der Regelung der Bezugszuschläge (2. Vertragsbediensteten - Bezugszuschlagsverordnung 1956, BGBl. Nr. 237) in der Weise ermittelt, daß der Gehalt der Mindestlaufbahn der Beamten im Hinblick auf die höheren Sozialversicherungsbeiträge der Vertragsbediensteten um 3,5 v. H. beziehungsweise 5,5 v. H. erhöht wurde, sodaß die Nettobezüge im wesentlichen gleich sind (§§ 11 und 14).

Für die jugendlichen Vertragsbediensteten wurden gesonderte Bezüge festgesetzt, die in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung durch Sondervertrag bestimmt wurden.

In Anlehnung an das Schema der Beamten in handwerklicher Verwendung (§ 39 des Gehaltsgesetzes 1956) wurde im § 13 die Zahl der Entlohnungsgruppen auf acht erhöht. Hierbei sind im wesentlichen die Entlohnungsgruppen p 1 bis p 3 für die einschlägig handwerklich vorgebildeten Bediensteten, die Entlohnungsgruppen p 4 bis p 7 für den handwerklichen Hilfsdienst und die Entlohnungsgruppe p 8 für den Reinigungsdienst gedacht.

Für die Berechnung einer Wochentagsarbeitsstunde ist der Teiler 195 vorgesehen (§ 14 Abs. 4).

Zu Ziffer 4:

Bei der Auszahlung der Monatsbezüge ist keine Änderung eingetreten. Die Sonderzahlungen sollen weiterhin zu den bisher üblichen Terminen ausgezahlt werden (§ 18).

Zu Ziffer 5:

Die Entlohnungsgruppen der Vertragslehrer entsprechen den Verwendungsgruppen der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrer. Für die Einreihung der Vertragslehrer in die einzelnen Entlohnungsgruppen sind die Bestimmungen der Lehrer-Dienstzweigerordnung sinngemäß anzuwenden (Art. VI). Hinsichtlich der Ermittlung der Bezüge wird auf die Ausführungen zu Z. 2 und 3 verwiesen; die gleiche Vorgangsweise gilt für die Ermittlung der Dienstzulagen nach § 41 Abs. 2.

Zu Ziffer 6:

Hinsichtlich der Einreihung in Entlohnungsgruppen und der Ermittlung der Bezüge wird auf die Ausführungen zu Z. 5 verwiesen. Die Entlohnungsansätze wurden in der Entlohnungsgruppe II um einen gesonderten Ansatz für Lehrer mit einer Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden erweitert.

Im § 44 a wurden die Dienstzulagen der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L — soweit sie für diese Vertragslehrer in Betracht kommen — zusammengefaßt.

§ 44 b enthält eine der bisherigen Praxis entsprechende Regelung der Auszahlung der Jahresbezüge.

Zu Ziffer 7:

Die Bestimmungen des § 54 sind teils durch Zeitablauf überholt, teils durch die Regelung der Einreihung in Entlohnungsgruppen ersetzt worden.

Zu Artikel II:

Die Vertragsbediensteten sind auf Grund der Überleitungstabellen in die bezugsrechtliche Stellung überzuleiten, die ihnen auf Grund der geänderten Fassung des Vertragsbediensteten-gesetzes 1948 gebührt. Hiebei wurde im Abs. 2 auf den Umstand Bedacht genommen, daß die Anzahl der Entlohnungsstufen in den Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II derzeit wesentlich geringer ist als künftig.

Zu Artikel III:

Die Änderungen der Dienstverträge, die infolge der 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle vorgenommen werden müssen, sind nach dem Gebührengesetz 1957 nicht zu vergebühren.

Zu Artikel IV:

Dieser Artikel regelt das Einziehen der bisher gebührenden Ergänzungszulagen (§ 53 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) und der Ergänzungszuschläge (§ 2 der 2. Vertragsbediensteten - Bezugszuschlagsverordnung 1956, BGBl. Nr. 237).

Zu Artikel V:

Dieser Artikel enthält die eingangs bereits erwähnte Regelung der Anfangsbezüge der Vertragsbediensteten.

Zu Artikel VI:

Art. VI bestimmt, daß die derzeit geltenden Einreihungsgrundsätze für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II bis zum Inkrafttreten einer Dienstzweigeverordnung für Vertragsbedienstete weiter anzuwenden sind. Für Vertragslehrer ist bis zu diesem Zeitpunkt die Lehrer-Dienstzweigeverordnung sinngemäß anzuwenden.

Zu Artikel VII:

Als Wirksamkeitsbeginn der 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle ist der 1. Jänner 1961 vorgesehen.

Zu Artikel VIII:

Dieser Artikel enthält die Vollzugsklausel.

2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle

Gegenüberstellung

Bisheriger Text	Neuer Text
§ 13. (1) Das Entlohnungsschema II umfaßt die folgenden Entlohnungsgruppen:	§ 13. Das Entlohnungsschema II umfaßt die folgenden Entlohnungsgruppen:
Entlohnungsgruppe 1 = Facharbeiter als Partieführer,	Entlohnungsgruppe p 1 = besonders qualifizierter handwerklicher Dienst,
Entlohnungsgruppe 2 = Facharbeiter als Vorarbeiter oder als Spezialarbeiter,	Entlohnungsgruppe p 2 = qualifizierter handwerklicher Dienst,
Entlohnungsgruppe 3 = gelernte Arbeiter, die in ihrem Fach verwendet werden,	Entlohnungsgruppe p 3 = handwerklicher Dienst,
Entlohnungsgruppe 4 = angelernte Arbeiter als Vorarbeiter und in gleichzuhaltenden Verwendungen sowie Kraftwagenlenker, die nicht als Facharbeiter verwendet werden,	Entlohnungsgruppe p 4 = besonders qualifizierter handwerklicher Hilfsdienst,
Entlohnungsgruppe 5 = angelernte Arbeiter in qualifizierter Verwendung,	Entlohnungsgruppe p 5 = qualifizierter handwerklicher Hilfsdienst,
Entlohnungsgruppe 6 = angelernte Arbeiter,	Entlohnungsgruppe p 6 = handwerklicher Hilfsdienst,
Entlohnungsgruppe 7 = ungelernte Arbeiter und Arbeitskräfte für einfache Reinigungsarbeiten.	Entlohnungsgruppe p 7 = einfacher handwerklicher Hilfsdienst,
(2) Als angelernte Arbeiter gelten ungelernte Arbeiter nach einer den Betriebsverhältnissen angepaßten Anlernzeit. Gelernte Arbeiter sind Arbeiter, die nachweisbar ein Handwerk erlernt haben (Lehrzeugnis, Gesellenprüfungszeugnis).	Entlohnungsgruppe p 8 = Reinigungsdienst.
§ 18. (1) Das Monatsentgelt und die Familienzulagen werden für den Kalendermonat berechnet und am 15. jedes Kalendermonates oder, wenn dieser Tag auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag für den laufenden Kalendermonat, spätestens aber am Ende des Dienstverhältnisses ausgezahlt.	§ 18. (1) Das Monatsentgelt und die Familienzulagen sind für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. jedes Monates oder, wenn dieser Tag kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag für den laufenden Kalendermonat, spätestens aber am Ende des Dienstverhältnisses auszuzahlen; eine vorzeitige Auszahlung ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist und überdies das Bundesministerium für Finanzen zugestimmt hat.
	(2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 15. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. November auszuzahlen. Sind diese Tage keine Arbeitstage, so ist die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag

auszuzahlen. Scheidet ein Vertragsbediensteter vor Ablauf eines Kalendervierteljahres aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Sonderzahlung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszuzahlen.

(3) Ist der sich nach Durchführung der auszahlenden Stelle obliegenden Abzüge ergebende Betrag nicht durch zehn Groschen teilbar, so sind Restbeträge bis einschließlich fünf Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als fünf Groschen als volle zehn Groschen auszuzahlen.

§ 40. Das Entlohnungsschema I L umfaßt die folgenden Entlohnungsgruppen:

Entlohnungsgruppe

1 1 = entsprechend der Verwendungsgruppe

L 1,

1 2 = entsprechend der Verwendungsgruppe

L 2,

1 3 = entsprechend der Verwendungsgruppe

L 3

der Anlage zu § 38 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947.

§ 43. Das Entlohnungsschema II L umfaßt die folgenden Entlohnungsgruppen:

Entlohnungsgruppe

1 1 = entsprechend der Verwendungsgruppe

L 1,

1 2 = entsprechend der Verwendungsgruppe

L 2,

1 3 = entsprechend der Verwendungsgruppe

L 3

der Anlage zu § 38 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947.

§ 45. Die Vorschrift des § 39 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, gilt sinngemäß auch für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I L.

§ 40. Das Entlohnungsschema I L umfaßt die Entlohnungsgruppen 1 1, 1 2 b, 1 2 hs, 1 2 v und 1 3.

§ 43. Das Entlohnungsschema II L umfaßt die Entlohnungsgruppen 1 1, 1 2 b, 1 2 hs, 1 2 v und 1 3.

§ 45. Die Vorschriften des § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 gelten sinngemäß für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L.